Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1879)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 8. Samstag den 22. Februar 1879.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 5. 80

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

*** Ueber die Theilnahme der katholischen Jurassier an den kirchlichen Wahlen.

—

V.

Der katholische Jura ist dem mächtigsten Kanton der reformirten Schweiz, dem Kanton Bern, durch den Wienervertrag zugetheilt werden, und die sog. Vereinigungsurkunde vom 14. Dezember 1815 garantirte dem Bischof feierlich die freie Wahl der jurassischen Pfarrer.

Allein seit dem Jahre 1836 wußte die Bernerregierung dem Bischof die Ausübung dieses garantirten Rechtes auf vielfache Weise zu erschweren. Zunächst durfte er nur mehr solche Priester zu Seelsorgern ernennen, welche von den Regenten als personæ gratæ bezeichnet worden; vor 12 Jahren endlich erklärte die Regierung auch, die Pfarrgemeinden müßten jeweilen den, vom Bischof präsentirten Pfarrcandidaten für genehm erklären, ehedenn die Ernennung staatlicher Seits bestätigt werde. Was geschah? Während mehreren Jahren wollte sich keine einzige katholische Gemeinde mit einer solchen Erklärung befassen, und verblieben die Leute bei ihrer Antwort: jeder vom Bischof gewählte Pfarrer sei ihnen genehm!

Da kam das Schicksalsjahr 1873. Am 29. Jänner erklärten die Abgeordneten von Bern, Aargau, Thurgau und Baselland den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Basel, Eugenius Lachat, für „amtsentsetzt", und in einer öffentlichen Proklamation desselben Tages versicherten die Herren R.-R. Teuscher und Jolissaint: „Wir wollen den Frieden in der Diözese und in unserm theuern Schweizerlande unter einem Bischofe gewahrt wissen, der die Ueberlieferungen eines sel. Bischofs Salzmann und Arnold aufrecht erhält. Unser katholisches Volk soll bei seinem alten Glauben verbleiben."

Was die Bernerregierung unter diesem „Frieden" und der Aufrechterhaltung des „alten Glaubens" verstand, erklärte sie bereits am 18. März dadurch, daß sie sämmtliche jurassische Pfarrer in ihrem Amte einstellte, am 15. September sie durch die Gerichte „amtsentsetzte" und am 30. Jänner 1874 89 Priester in's Exil schickte. Während dieser Zeit waren die 79 Kirchen, die Kapellen, die Pfarrhäuser, die Pfründen und frommen Stiftungen eingewanderten Apostaten übergeben. Die Regierung hatte Letztre aus aller Herren Länder angeworben und mit fetten Besoldungen bedacht; ihre Aufgabe war, den verheißenen „Frieden", d. h. das Schisma im katholischen Landestheile zu begründen.

Die katholische Welt ist groß und in allen Ländern ward die Werbtrommel gerührt; zudem erwies man sich in der Auswahl der geistlichen Söldlinge so wenig spröde, daß selbst solche heruntergekommene Priester in der neuen Miliz Aufnahme fanden, die noch kurz vorher in Scheunen und Ställen ein Unterkommen gesucht und ihr Brod von Thüre zu Thüre gebettelt hatten. Dennoch war die Zahl der Angeworbenen nicht hinreichend, um alle Pfarrstellen zu besetzen, weßhalb eine Reduktion der Pfarrgemeinden vorgenommen wurde.

Zwei lange Jahre befand sich das glaubenstreue katholische Volk in dieser fürchterlichen Lage: seiner Kirchen beraubt, von fremdländischen Apostaten verhöhnt, ohne Priester, es sei denn daß die rechtmäßigen Pfarrer — wie einst in den Tagen der französischen Schreckensherrschaft — unter dem Schutze der Nacht Gelegenheit fanden, ihre Pfarrkinder zu besuchen und den Sterbenden die Tröstungen der Religion zu bringen! —

Endlich sahen sich die Bundesbehörden veranlaßt, den widerrechtlichen Bann, der gegen die jurassischen Pfarrer verhängt worden war, aufzuheben: die Rückkehr in ihre Gemeinden ward ihnen gestattet. Allein es bedurfte einer abermaligen Dazwischenkunft der Bundesbehörden, daß ihnen auch nur in Privatlokalen und Scheunen der Gottesdienst gestattet wurde.

Trotz aller Verfolgung und Bedrückung Seitens der Gewalthaber war das katholische Volk in seiner immensen Mehrheit der Religion seiner Väter treu verblieben. In vielen Gemeinden befand sich kein einziger Abtrünniger. — Das heroische Beispiel ihrer Seelsorger hat sie vor dem Abfalle bewahrt! Sechs volle Jahre sind diese Priester ihres Pfrundeinkommens beraubt, und während die geistlichen Fremdlinge, theils beweibt, theils unbeweibt, Hunderttausende von Franken aus dem Staatssäckel verzehrten, waren und sind die treugebliebenen schweizerischen Seelsorger auf die Liebesgaben der Katholiken angewiesen.

VI.

Am 30. Mai und 29. Oktober 1873 hatte der Große Rath das bekannte, von

Herrn R.-R. Teuscher ausgearbeitete „Kultusgesetz" erlassen, ein Gesetz, das wesentlich auf dem spezifisch-protestantischen Summepiscopal-Begriff und der modernen Staatsomnipotenz beruht, und die Organisation der katholischen Kirche in ihrer dogmatischen Grundlage negirt. Was vermochte die Minorität der 66,000 Katholiken gegen die 450,000 Protestanten? Das Gesetz wurde „vom Volke angenommen." — Papst Pius IX. hat das Gesetz, soweit es für die katholischen Jurassier als Kirchengesetz Geltung haben sollte, feierlich verurtheilt und verworfen.

Ein Hauptpunkt des Gesetzes betraf die Genehmigung der, von den Gemeinden vollzogenen Pfarrwahlen durch die Regierung. Nun aber waren damals die sämmtlichen rechtmäßigen Pfarrer von eben dieser Regierung „amtsentsetzt"; es hätte sich darum bei den Pfarrwahlen lediglich um „andre", d. h. nicht rechtmäßige, also schismatische Pfarrer handeln können, weßhalb das katholische Volk selbstverständlich sich der Wahl enthalten mußte und auch thatsächlich sich enthielt.

VII.

Mit dem 12. Septemtzer 1878 änderte sich die Sachlage wesentlich.

Die Machthaber, die bisher mit den kirchlichen „Amtsentsetzungen" so jugendlich kühn umgegangen, hatten inzwischen in finanziellen und politischen Dingen eine Wirthschaft geführt, daß das Bernervolk sich vor ihnen „entsetzte" und in einem denkwürdigen Verdikte ihre „Amtsentsetzung" aussprach.

Die neue Regierung aber legte dem Großen Rathe ein Dekret vor, das, als „Amnestie", einstimmig und ohne Discussion genehmigt wurde uwd die, früher als amtsentsetzt und unwählbar erklärten rechtmäßigen Pfarrer wieder als wählbar declarirte. Wenn fortan die katholischen Jurassier an der Pfarrwahl sich betheiligen, so wird ihnen nicht mehr zugemuthet, einem Intrusus ihre Stimme zu geben: sie dürfen ihren rechtmäßigen, vom Bischof ernannten Pfarrer „wählen", ohne irgendwelche formelle Anerkennung des Cultusgesetzes.

(Schluß folgt.)

Die protestantische Kirche in der Schweiz.

—

Verschiedenen in- und ausländischen Blättern entnehmen wir über den Auflösungsprozeß der protestantischen Kirche in der Schweiz, wenigstens so weit sie „Landeskirche" ist, folgende Angaben.

„In Bern zeigt der Kirchengemeinderath an, daß er genöthigt sei, eine obligatorische Kirchensteuer zu erheben, welche den 20. Theil der von der Einwohnergemeinde erhobenen Staatssteuer betragen soll. Das Opfer scheint nicht übermäßig groß zu sein. Aber es reicht hin, um den Haufen der Indifferenten so zu erregen, daß sie mit dem Austritte aus der Landeskirche drohen. Noch trauriger sind die Zustände in der protestantischen Landeskirche Zürichs. Dieser kann man angehören, ohne die hl. Taufe empfangen zu haben. Die staatswirthschaftliche Commission in Zürich (Präsident Herr Nationalrath Dr. Sulzer) hat einen Bericht erstattet, in welchem sie mittheilt, daß sie nicht ohne Befremden aus einem Berichte des Kirchenraths ersehen habe, daß es noch eine Partei gebe, welche die Zugehörigkeit zur Landeskirche von der Taufe abhängig mache. Aus jenem Berichte ergibt sich nämlich, daß die Vorsynode an den Kirchenrath das Ansuchen gestellt habe, auf die ihm geeignet scheinende Weise die hl. Taufe als Erforderniß der Zugehörigkeit zur Kirche zu erklären und dafür zu sorgen, daß genügende Beweismittel für den Vollzug der Taufe vorhanden seien. In Folge dessen habe der Kirchenrath sich in einem Kreisschreiben an die Synodalen dahin vernehmen lassen, die Kirche thue wohl, wenn sie die hl. Taufe ferner als Erforderniß der Zugehörigkeit zur Kirche und namentlich auch als Vorbereitung zur Confirmation festhalte. Gegen diese Anschauung protestirt nun die hochweise staatswirthschaftliche Commission mit Herrn Staatsrath Dr. Sulzer an der Spitze, indem sie behauptet und sich dafür auf das Gesetz beruft, daß man auch ohne Taufe ein Mitglied der Züricher Staatskirche sein könne. Nachdrücklich wird dann darauf hingewiesen, daß die Requisite der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche weder durch die Synode, noch durch den Kirchenrath, sondern durch das Staatsgesetz festgestellt werde. Die Artikel 63 und 64 der Kantonsverfassung vom 31. März 1864 erklären nämlich die Aufstellung jedes Lehrbegriffs für die Zürcher Landeskirche als unzuläßig, weil mit Gewissenszwang verbunden und das Gesetz vom 20. August 1861, das Züricher Kirchenwesen betreffend, kennt kein anderes Requisit der Zugehörigkeit zur Landeskirche, als das des stillschweigenden Anschlusses seitens der Züricher Staatsangehörigen. Es sei daher, so schließt die staatswirthschaftliche Kommission, in hohem Grade auffallend, daß der Kirchenrath, dem dies Alles am besten bekannt sei, die Zugehörigkeit zur Landeskirche neuerdings von der Vornahme einer hl. Handlung, eines Mysteriums, abhängig mache, und Kinder derjenigen Eltern, welche dieses Sakrament nicht anerkennen, von derselben ausschließen zu dürfen glaube. Es müsse die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, daß der Regierungsrath jeden Eingriff in die Gewissensfreiheit der Angehörigen der Landeskirche abwehren werde."

„Im Jahre 1877 wurden im Kanton Zürich 3050 Trauungen vollzogen, aber nur 1535 Ehen wurden kirchlich eingesegnet, während sich 1515, also fast die Hälfte, mit dem Civilacte begnügten. In demselben Jahre gab es 9472 Geburten und 7651 Taufen; es blieben also 1821 Kinder ungetauft, d. h. 20 pCt. Im Jahre 1876 ergeben die statistischen Verzeichnisse nur 14 pCt. Ungetaufte. Die Zahl derselben hatte also in einem Jahre um 6 pCt. zugenommen. Dieser rapide Fortschritt ist um so erschreckender, als er nicht etwa bloß den Stadtbezirken Zürich und Winterthur zur Last fällt. Allerdings ist im Stadtbezirk Zürich, wo die Ungetauften an Herrn Staatsrath Dr. Sulzer einen so beredten Anwalt haben,

die Zahl derselben im Jahre 1877 gegen das Vorjahr außerordentlich gestiegen. Während es dort im Jahre 1876 nur 1211 Ungetaufte gab, sind im Jahre 1877 schon 1337 verzeichnet. Aber auch im Landbezirke Horgen hat sich die Zahl derselben in einem Jahre fast verdoppelt; sie stieg nämlich von 78 auf 146! Kurz, auch in der Schweiz wächst das moderne Heidenthum in erschrecklichen Progressionen. Wer will sich noch wundern, daß auch die Zahlen der Verbrecherstatistik in ähnlichen Progressionen fortschreiten. Armes Volk, das seine Freiheit in der Abschüttelung des sanften Joches Christi sucht!"

Wenn wir diese Mittheilungen reproduziren, liegt uns nichts ferner als Schadenfreude, zumal wir die protestantischen „Landeskirchen" nicht etwa mit dem Protestantismus verwechseln. Dagegen erlauben wir uns, bei diesem Anlasse auf eine Thatsache hinzuweisen, welcher diese Landeskirchen ein gut Theil ihrer heutigen Misère verdanken: es ist deren unbedingte Hingabe an den Staat von den Tagen der Reformation an.

Die heut zu Tage tretenden Wirkungen dieser Verzichtleistung auf autonome Organisation neben und gegenüber dem Staate mag den gläubigen Protestanten die Unbeugsamkeit der katholischen Kirche in ihrem Kampfe um die Freiheit und Selbstständigkeit in einem günstigern Lichte erscheinen lassen, als dies mitunter bisher der Fall war. —

Was ist im Grunde das ganze Verbrechen des Bischofs von Basel? Die beharrliche Weigerung, seine Kirche zur Staatsdomäne herabwürdigen zu lassen! Dafür wurde er seines Amtes „entsetzt," seiner Einkünfte beraubt, vom Bischofssitze verbannt. Allein für diese peinlichen Verluste und alle, damit verbundenen Bedrückungen ward die Kirche in der Diözese Basel insofern reichlich entschädigt, daß die sämmtlichen „Reorganisationsversuche", Kultusgesetze u. dergl. von Seite unberufener Machthaber die ursprüngliche, mehr als anderthalb Jahrtausend alte kirchliche Organisation nicht zu denaturiren vermochten. Das ist das bleibende Verdienst des Herrn Lachat!

Die katholische Kirche wird die Verbindung zwischen Kirche und Staat stets als ihr Ideal bekennen und festhalten, jederzeit aber gegen die staatliche Legislatur und Administration in Kirchensachen protestiren. Wie sehr sie hiebei vom Bewußtsein nicht nur ihres guten, göttlichen Rechtes, sondern auch ihrer vitalsten Interessen geleitet wird, das eben zeigen die Geschicke der protestantischen Landeskirchen.

Die Kunst und der Clerus.

In letzter Zeit vernahmen wir wiederholt einen Appell an die Geistlichkeit zur Bethätigung seines Interesses an dem neuauflebenden Kunstgewerbe. Wir wissen uns mit dieser Mahnung, mit der ihr zu Grunde liegenden Tendenz ganz ein. Auch wir sind der Ansicht, daß das neue Kunstgewerbe zu seiner Entfaltung der Beihilfe der Kirche dringend bedarf, wie es einst unter ihr und durch sie groß geworden ist. Wir glauben aber auch, daß es unserer Zeit, daß es besonders jenen Kreisen, die sich heute als Kunstfreunde in den Vordergrund stellen, sehr nützlich wäre, über die Ursachen nachzudenken, die seiner Zeit den Niedergang der Kunstindustrie verschuldet haben. Auch hier wie in allen Dingen ist die Erkenntniß der begangenen Fehler der Anfang der Besserung.

Die erste Schuld trägt die Zerstörung der Klöster und anderer kirchlicher Korporationen, die Säcularisirung des kirchlichen Vermögens. Als man zu Ende des vorigen und Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts die Ordenshäuser aufhob, da that man alles — „im Namen der Cultur." Zur Cultur gehört Wissenschaft und Kunst. Von Seiten der Wissenschaft haben seitdem Männer wie der alte Böhmer von Frankfurt, Protestant und anerkannt der Patriarch unserer neuen Geschichtsforschung, es oft beklagt, daß seit Aufhebung der vielen alten Klöster und Stifte die Herausgabe großer Sammelwerke, wie sie das 17. und 18. Jahrhundert schuf, Werke, welche die Grundlage aller weiteren wissenschaftlichen Arbeiten auf historischem Gebiete bilden, wenn nicht unmöglich, so doch sehr erschwert seien. Jene kirchlichen Anstalten bildeten das Absatzgebiet für diese Art Literatur, die jetzt auf die öffentlichen Bibliotheken und nur sehr vereinzelte Privatpersonen beschränkt bleiben müsse. In viel höherem Grade mußte das Kunstgewerbe diesen Uebelstand eines fehlenden Absatzgebietes empfinden. Die Kunstindustrie wurde in der weiten lokalen Ausdehnung, die sie früher besaß, zerstört. Die Staatskassen nahmen wohl die Gelder, aber nicht die Bestellungen der alten Klöster auf sich. Der Staat bedurfte die alten Klostergelder für die neuen Culturaufgaben, Kasernen, Rekrutendressur u. s. w. Das aufkommende Fabrikbaronenthum behalf sich mit dem Schein und Surrogat der Kunst. Innerhalb der vom Staat großgezogenen „Staatskirchendiener" galt der falsche Spiritualismus, jene Plattheit und Flachheit, die gegenüber allen Formen des kirchlichen Lebens und so auch gegenüber dem Kirchenschmuck nur das Wort des Judas hatte: »Ad quid perditio hæc!« „Wozu solche Verschwendung"!

So mußte geschehen, was geschehen ist. Viele Zweige des Kunstgewerbes giengen ganz ein. Andere streiften allen Charakter der Kunst ab. Was übrig blieb, produzirte nach dem Grundsatz „billig und schlecht".

Das war das Verdienst unserer Aufklärung! Sie liebte den Geist und nichts als den Geist, und in dieser Liebe tödtete sie den Leib, in dem er lebte, und damit diesen Geist selbst für diese Welt.

Nach Aufhebung der Ordenskirchen bleiben nur noch die einzelnen Ortskirchen als das Gebiet, auf dem der Clerus sein Kunstinteresse bethätigen könnte. Allein abgesehen davon, daß dieselben viel geringere Geldmittel darbieten, ist die hier mögliche Unterstützung dadurch sehr beschränkt, daß der Einfluß des Geistlichen vielfach an den Kunstgeschmack der Gemeindebehörden u. s. w. gebunden ist. Schon die Frage, ob

Anschaffungen nothwendig seien, wird von Verschiedenen sehr verschieden beantwortet, je nachdem der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, je nachdem das Interesse am kirchlichen Leben und dessen äußeren Formen ausgebildet ist oder nicht. Dieselben Gesichtspunkte werden maßgebend bei der Auswahl, wenn es wirklich einmal zu Neuanschaffungen kommt. In dieser und ähnlicher Weise gehindert, kann es der Geistliche wohl bedauern, der Kunst nicht besser dienen zu können, aber er kann es nicht ändern. Nicht er ist es, der den Beutel führt.

Einen schlechten Dienst erfährt die Kunst von einer gewissen Sorte von „Kunstfreunden". Bekanntlich ist heutzutage der Enthusiasmus für alte Kunstgegenstände und eine Art „Antiquitätenschmeckerei" Mode geworden. Jede Mode ist aber eine affectio inordinata, wird zur Sucht, die ihren Zweck auf unverständige Weise verfolgt und darum statt aufbaut, vieles verdirbt. Ein Beispiel! Ein städtischer Kirchenrath, alles — Intelligenzen par excellence, will den Kunstmäcen spielen. Dazu hätte er in einigen ihm unterstehenden, theilweis verwahrlosten Kirchen ein sehr ausgedehntes Feld der Wirksamkeit. Allein die Sache soll nichts kosten. Statt also vorhandene schreiende Defecte zu repariren, gibt er das, was noch an Kunstwerth vorhanden ist, weg. Aus Kirchengeräthschaften, die künstlerisch gearbeitet sind, die noch im Gebrauch stehen, für die kein Surrogat vorhanden ist, macht man der „Kunstausstellung" eine „Verehrung". Dabei macht derselbe Kirchenrath für die gleiche Kirche nicht einmal diejenigen Anschaffungen, die das einfachste decorum verlangt. Ein paar Statuen, die nach dem Augenschein in eine Kalkgrube gelegt und dann wieder an ihren Platz befördert wurden, sind die einzigen Zeugnisse seines geläuterten Kunstgeschmackes. Nomina sunt odiosa.

Ein noch seltsameres Licht fällt auf den Kunstenthusiasmus gewisser Leute, wenn wir sie zusammenhalten mit der Vergangenheit derselben. Wir können da den Gedanken nicht abwehren: die schönste permanente Kunstausstellung wäre eine Sammlung aller der Kunstgegenstände und Alterthümer, welche die liberalen Regierungen der 1830er und 1848er Periode verschleudert haben.

Bis diese Sammlung zu Stande kommt, sollte man von liberaler Seite es unterlassen, Klagen gegen die Geistlichkeit wegen Verschleuderung von Kunstsachen zu erheben, wie es letzthin ein politischer Hanswurst in einem Großrathssaal gethan hat. Mücken seigen und Kameele verschlucken ist heute noch immer kein Zeichen moralischer Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Wir wollen damit den permanenten Kunstausstellungen nicht zu nahe treten. Aber mag ihr Zweck auch noch so gut und aller Förderung werth sein, so ist darum doch nicht jedes Mittel recht. Sollen solche Ausstellungen zum Schaden der Kircheninventarien, namentlich der noch im Gebrauch stehenden, statthaben, so muß deren Hinwegnahme nicht bloß als ein Unrecht gegen die Kirche, die man andererseits zur Mithilfe aufruft, erklärt werden, sondern auch als ein Unrecht an der Kunst selbst. Oder glaubt man den Kunstsinn des Volkes, das bei Neuanschaffungen vielfach mitwirken muß, dadurch zu heben, daß man ihm nur noch die unwürdigen Produkte der letzten Vergangenheit übrig läßt, dagegen alles, was aus besserem Geschmack hervorgegangen ist, ihm aus den Augen rückt?

Wir glauben darum, wenn man an das Kunstverständniß der Geistlichkeit appellirt und derselben bezügliche Pflichten auferlegen will, die erste Pflicht des Clerus bestehe vor allem darin, das, was an Kunstgegenständen noch vorhanden ist, zu wahren und nicht durch Preisgebung derselben aus falscher Liebedienerei, gegen die Kirche, das Volk und die Kunst zu sündigen.

Wichtige literarische Unternehmungen

—

werden in nächste Aussicht gestellt. Herder hat bekanntlich für die zweite durchaus umzuarbeitende Ausgabe des Kirchenlexikons Herrn Professor Hergenröther gewonnen, einen Mann, dessen Energie und Ausdauer erprobt ist, so daß noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres das so nothwendige und mit Recht ersehnte Werk unter die Presse gelangen dürfte. Damit mag es im Zusammenhange stehen, daß seit einiger Zeit im gleichen Verlage gediegene Monographieen aus verschiedenen Gebieten der Theologie erschienen, von welchen wir besonders hervorheben wollen: Otto Bardenhewer, (Doctor der Philosophie und Theologie) des heil. Hippolytus von Rom Commentar zum Buche Daniel (1877) und neulich (1879) Polychronius, Bruder Theodors von Mopsuestia und Bischof von Apamea. Beides musterhafte Arbeiten auf dem Gebiete der Exegese. — Dann G. Schneemann, S. J., die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse, dogmengeschichtliche Studie, 1879, die eine der schwierigsten theol. Fragen behandelt, die nebenbei großes kirchengeschichtliches Interesse hat — wenn nur nicht etwa dadurch wieder einem unerquicklichen Streit gerufen wird. — Recht zu begrüßen ist auch: W. Kreiten, S. J., Voltaire. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Liberalismus, 1878. Es bekommt darin auch Jean Jacques Rousseau, der Vater des Liberalismus in der Pädagogik, seinen verdienten Theil. Möchte es nur auch recht viele Männer geben, die diesem Niederreißer und seinem Troß gegenüber an den Aufbau schreiten! Schönes ist schon geleistet worden und auch hier möchten wir auf Bücher, wie S. Kleins Charakter-Bilder der Weltgeschichte, 3 Bände, aufmerksam machen; es ist ein Buch für das Volk und die reifere Jugend. Wie groß die bessere Zahl der Jugendschriften sei, lernt man aus Rolfuß, Verzeichniß von Büchern, welche für Volksbibliotheken empfohlen werden können. Möchte dieser Rathgeber nur oft befragt werden!

Noch ein zweites, mit dem Kirchenlexikon nah zusammenhängendes Werk, bestimmt einander zu ergänzen, ist angekündigt, die „Encyklopädie der christl. Alterthümer" von Dr. F. X. Kraus, welcher bei Anlaß der Uebernahme seiner Professur an der Universität Freiburg eine akadem. Antrittsrede hielt „über Begriff, Umfang und Geschichte der christl. Archäologie und die Bedeutung der monumentalen Studien für die historische Theologie", die nun bei Herder, dem Verleger der trefflichen Roma Sotterranea desselben Verfassers, im Druck erschien. Drei interessante Illustrationen schmücken diese Schrift, welche eine vollständige Synopsis enthält über die ältere und neuere Literatur zur christlichen Archäologie und die somit auf diesem Gebiet als guter Wegweiser dient. So sei denn dieser Vorläufer der „Encyklopädie der christlichen Alterthümer" herzlich begrüßt; möge ihm bald das Hauptwerk folgen können und beste Aufnahme finden.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Zum Verbrecher-Fortschritt. Laut den statistischen Erhebungen hat im Jahre 1876 in unserer kleinen Schweiz die Zahl der Mord- und Todschläge 109, sage einhundert und neun, betragen. Das sind die Resultate unserer Gesetzgebung, in welcher die Abschaffung der Todesstrafe von einigen Thoren als Fortschritt begrüßt wird. Die Engländer sind ein freies Volk, aber dümmer als wir; sie schützen den ruhigen Bürger vor Strolchen und Mördern, wir geben dem Mörder ein Sicherheits-Patent und auf einige Jahre eine freie Versorgung; wenn aber ein Bürger so einem Strolch begegnet und sich seiner Haut wehrt, so muß er Zeugen haben, sonst kann er bußfällig werden; bedient sich gar ein Landjäger seiner Waffe, so kann es ihm passiren, daß er und nicht der Strolch an den Schatten gesetzt wird. Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht und die Herren Juristen werden es erleben, daß man ihren Kram über Brod wirft; schon regt sich in dieser Beziehung das Gerechtigkeitsgefühl im Volke, das jenen Gelehrten völlig abhanden gekommen zu sein scheint.

Jura. Pruntrut. Letzten Sonntag hätte die Wahl eines Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde, sowie des Kirchenrathes stattfinden sollen. Die Wahl war bereits ausgeschrieben. Da kam in letzter Stunde Contreordre; die Radikalen, resp. die Altkatholiken glaubten noch einer mehrtägigen Frist zu bedürfen, um ihre Aktien in die Höhe zu treiben, und wurde deßhalb die Entscheidungsschlacht auf den 23. Februar festgesetzt. Nachdem die Vorwerke der Festung (die „altkatholischen Kirchgemeinden" auf dem Lande) eins nach dem andern in Trümmer geschossen werden, wehrt sich General Pipy mit seinem Häufchen in der Citadelle Pruntrut wie ein Verzweifelter, zumal auf Entsatz von Seite des Herzogs nicht mehr zu rechnen ist. Wird wohl nicht mehr viel nützen. Möge der morgige Wahltag die Hoffnungen der wackern Katholiken von Pruntrut erfüllen!

— Die katholische Gemeinde Bendlincourt hatte beschlossen, ihrem Pfarrer, der keine Besoldung bezieht, 6 Steren Holz zu verabfolgen. 5 Radikale klagten deßhalb beim Regierungsstatthalter. Als Entschädigung wurden jedem 0,52 Centimes zugesprochen. Sehr bezeichnend für die Herren Liberalen, die sonst so freigebig sind mit dem Kirchen- und Gemeingut, wo es in ihre eigenen Taschen fließt!

Epiquerez, sonst ein sehr obskures Nest, hat Herrn Michaud dem Exgeneralvikar des Nationalbischofs Herzog das Bürgerrecht geschenkt. Früher schon hat es dieselbe Ehre, dem italienischen Bandenführer Garibaldi erwiesen.

Die Pfarreien Münster und Vermes sind ausgeschrieben.

St. Gallen. Am 15. Februar wurde in St. Georgen der neugeweihte Priester Gallus Büsser beerdigt. Er hatte seine Studien in Rom gemacht und konnte deßhalb — so reichgebildet und liebenswürdig er war und so innig er sein schweiz. Vaterland liebte — im Kt. St. Gallen als „Jesuitenzögling" nicht angestellt werden!

„Durch das Mittel der sogen. Plazetsverweigerung war ihm von der Oberbehörde der eigenen Heimath die Existenz in der Heimath abgeschnitten, und da er arm war, wäre er gezwungen gewesen, die Strafe der Verbannung auf sich zu nehmen und auszuwandern, um anderwärts unter einer anderen Landesverwaltung seinen priesterlichen Beruf ausüben und den Lebensunterhalt sich redlich erwerben zu können. Das ist Eines der trauervollen Beispiele von den unseligen Folgen des harten Ukases vom Sturmjahre 1874, durch welchen der damalige Regierungsrath alle Priesteramtskandidaten von jeder Pfrundanstellung ausschloß, die ihre theologischen Studien in Jesuiten-Kollegien gemacht hätten. Die Uebernahme einer geistlichen Stelle in ihrer Heimathdiözese wird ihnen untersagt, die Ausübung ihres Berufes im Kanton diesen Kantonsangehörigen unmöglich gemacht. Dagegen ist der Hochw. Herr Bischof genöthigt, um den Pfarrgemeinden für die vakanten Pfründen Priester zu bezeichnen, Geistliche aus ausländischen Diözesen zu berufen, denn die eigenen Landeskinder dürfen nicht angestellt werden, so vortrefflich sie sonst auch sind, wenn sie einige Jahre in den Schulen der Jesuiten Theologie studirt haben." (Ostschweiz.)

Genf. Die von einem Theile der Katholiken aus Spaß in den Kirchenrath von Compesieres gewählten Männer haben, unter Mißbilligung des Vorganges, ihre Wahl abgelehnt, trotzdem das Organ der Regierung sie aufforderte die Wahl anzunehmen und ihnen in Aussicht stellte, man werde von dem Eide der allfällig gewählten katholischen Geistlichen Umgang nehmen und ihnen Mißbeliebiges an den Kirchengesetzen ändern. Die Regierung scheint anzu-

fangen einzusehen, daß ihr freventliches Spiel verloren ist.

Im verflossenen Jahre 78 haben die Genferkatholiken (Stadt und Land) die Summe von 47,972 Fr. zum Unterhalt ihres Cultus und ihrer Geistlichkeit zusammengesteuert und ausgegeben.

Nebenbei bezahlten sie noch überdieß die Cultussteuern für die herrliche Staatsreligion.

---

† **Aus und von Rom.** (17. Febr.) Donnerstag den 20. ds. ist ein Jahr verflossen, seit Papst Leo XIII. die Schlüsselgewalt Petri in einer Weise führt, welche auf's Neue beweist, daß der hl. Geist die Kirche leitet. Am glorreichen Jahrestage ist in der St. Peterskirche auf Anordnung des Kapitels feierlicher Gottesdienst, und 8 Tage später findet das Consistorium statt zur Verkündigung des Jubelablasses.

Für die Katholiken deutscher Zunge und der deutschen Wissenschaft (im guten Sinne des Wortes) ist es erfreulich, zu vernehmen, daß Se. Hl. der Papst sein Auge auf Dr. Hergenröther, Professor der Theologie an der Universität Würzburg geworfen hat, um ihn zum Kardinal zu ernennen. Hr. Hergenröther hat zwar den Papst auf das dringendste und nicht ohne Angabe erheblicher Gründe gebeten, ihn in seinem bisherigen bescheidenen Wirkungskreise zu belassen: was Leo XIII. hierin beschlossen, das wird sich in dem, um den St. Peterstag zu haltenden Consistorium zeigen. — Der ausgezeichnete Provinzial der Tyroler Kapuziner, P. Peter Damian, ist im Auftrage des Papstes als General-Definitor des Kapuziner-Ordens nach Rom berufen worden.

Wenn ansonst das Sprichwort gilt: „Aus den Augen aus dem Sinn", so hat es sich in Betreff Pius IX. dermalen nicht bewahrt. Noch nie ist in Rom der Jahrestag eines verstorbenen Papstes mit so großer Theilnahme gefeiert worden. Auf das von Leo XIII. gehaltene Anniversarium in der Sixtinischen Kapelle am 7. folgten Todten-Gottesdienste in der St. Peterskirche am 8., in der Basilika Johann St. Lateran am 11., in der Basilika Maria Maggiore am 12., in der Kirche des hl. Apollinarius auf Veranstalten der katholischen Vereine am 15. ꝛc. ꝛc. Alle diese, wie die in vielen andern Kirchen gehaltenen Exequien waren von den Römern immer außerordentlich stark besucht. Namentlich war dies in St. Peter der Fall, wo der Leichnam des unvergeßlichen Pius IX. provisorisch ruht, und wohin die Römer diese Tage hindurch unaufhörlich wallfahrteten. Der große St. Petersplatz bot wieder einmal ein großartiges und malerisches Schauspiel dar. Auf das Lebhafteste wurde man dadurch an die Zeiten ehemaliger römischer Größe und Herrlichkeit erinnert. In der Peterskirche waren von den frühesten Morgenstunden Tausende von Andächtigen zu sehen, die gekommen waren, um sich am Tische des Herrn das Brod des Lebens reichen zu lassen und am Grabe Pius IX. zu beten. Und nicht nur des Morgens, sondern während des ganzen Tages sah man die Gläubigen in nicht enden wollenden Schaaren nach der Peterskirche wallen, um dort dem großen Todten ihre liebende Verehrung zu weihen. Fürwahr, diese Tage zeigten so recht augenscheinlich, daß Pius IX., wenn auch bereits ein Jahr über sein Grab dahingegangen ist, doch noch immer in allen Herzen lebt.

Am Maria-Lichtmeßtage wurde in ganz Italien eine Collekte für den St. Peterspfennig veranstaltet; trotz der Noth, welche im sogenannten italienischen Königreich herrscht, war der Ertrag ein erfreulicher. Die Königin Margaretha, welche jeden Sonntag die piemontesische Kirche, del St. Sudario besucht, wohnte mit dem Herzog von Genua an diesem Feiertage ebenfalls dem Gottesdienste bei und der außerordentlich hohe Ertrag, den die Collekte gerade in der Kirche del Santissimo Sudario lieferte, ließ schon vermuthen, daß sich die Königin und die sie begleitenden Personen in hervorragender Weise daran betheiligt. Neuerdings melden nun dem Quirinal nahestehende Blätter, daß alle anwesenden Personen vom Hofe an der Collekte theilgenommen und daß von der Königin allein nicht weniger als 3000 Fr. gespendet worden seien. Ein katholisches Blatt knüpft hieran die Bemerkung, auch die Minister sollen, sobald wieder eine Collekte für den Peterspfennig stattfinde, zur Kirche gehen und dort die Millionen, die der italienische Staat vermöge des Garantiegesetzes dem heiligen Vater schulde, als Almosen auf die Opferplatte legen. Auf diese Weise dargebracht, würden sie von dem apostolischen Stuhle nicht zurückgewiesen werden.

Was die Beziehungen des Vatikans zu den ausländischen Regierungen betrifft, so wird in höhern Kreisen erzählt, daß der apostolische Nuntius in Paris sofort angewiesen wurde, sich mit dem neuen Präsidenten der Republik, Grevy, in Beziehung zu setzen. Der Rücktritt Mac-Mahons sei im Vatikan nicht sehr empfunden worden. Was man jedoch im höchsten Grade bedauere, das ist die traurige Erscheinung, daß eine Nation, die so viele treffliche Männer von wahrer und tiefer Ueberzeugung zählt, sich nicht zu einer großen conservativen Partei vereinigt und deßhalb gespalten bleibt, weil man dynastische Interessen mehr berücksichtigt, als das Wohl des Landes und der Kirche. Man bedauert in der That in Rom die Haltung der französischen Conservativen und scheint der Ansicht zu sein, daß die Interessen des Landes der Ordnung und der Kirche ein Aufgeben der bisherigen Taktik der Parteien, die sich in schweren Krisen schon unheilvoll erwiesen hat, gebieterisch fordern.

Nach längerer Pause steht das Thema vom Frieden zwischen Rom und Berlin einmal wieder auf der Tagesordnung. In Berlin wollte man sogar schon von einem befriedigenden Abschluß der Verhandlungen wissen. Nun schreibt die „Köln. Ztg.": „Die Verhandlungen „mit Rom werden fortgesetzt und zwar „werden sie zwischen dem Fürsten Bis„marck und Cardinal Nina geführt, wo„bei als Zwischenhändler auch Masella

„in München thätig ist. Aber die Nach-„richt, daß schon eine Vereinigung zu „Stande gekommen wäre und Fürst „Bismarck damit wie der alte Ziethen „aus dem Busch hervorbrechen würde, „findet bis jetzt keine Bestätigung. Bis-„marck klagte noch vor Kurzem über „die bloß platonische Friedensliebe des „Papstes. Man wünscht, daß Leo XIII. „einen entschiedenen Schritt zur Ver-„söhnung thue und dann soll ein Unter-„händler von hier nach Rom geschickt „werden."

So lange die preußische Regierung an ihrem Grundsatz von der unbedingten Unterwerfung unter die modernen Staats-Gesetze festhält, wird allerdings die Friedensliebe des Papstes eine platonische bleiben.

Nachschrift. Soeben vernehmen wir, daß Msgr. Mermillod in Rom erwartet wird.

Italien. Am 30. August war der nicht anerkannte Erzbischof von Chieti, für welches Bisthum die Regierung das königliche Patronatsrecht in Anspruch nimmt, wegen Anmaßung bischöflicher Rechte verurtheilt worden. Am 13. Februar wurde gegen den Kirchenfürsten wieder verhandelt wegen „unrechtmäßiger" Verhängung des Interdikts über die Kirche zu Musellaro. Der Bischof erschien im bischöflichen Gewande, umgeben von dem Domkapitel und dem Clerus und empfangen von dem Advokatenkollegium, das sich freiwillig zur Vertheidigung angeboten, in dem Termine, und wurde, nachdem die Advokaten Saraceni und Vitocolonna die Richtigkeit des königlichen Patronatsrechtes und das Unzutreffende des verurtheilenden Erkenntnisses vom August vergangenen Jahres, sowie das Recht des Erzbischofes zur Verhängung des Interdiktes in mehrstündiger Rede glänzend nachgewiesen, vom Gerichtshofe nach zweistündiger Berathung vollständig freigesprochen. Die Bevölkerung führte ihren Oberhirten nach der Verhandlung im Triumph in seine Wohnung zurück.

☞ Die päpstliche Jubiläumsbulle ist vom 15. Februar datirt. Wir werden sie unsern Lesern im Originaltext mittheilen.

Deutschland. Der Liberalismus und die persönliche Freiheit. Sieben Familienväter aus Haisingen (Kreis Essen) haben im vorigen Jahre ihre Kinder am Sedanfeste des Morgens zwar der Kirchenfeier und der Feier im Schullokale beiwohnen lassen, nicht aber die Kinder des Nachmittags in das Wirthslokal des deutschen Vereins geschickt, wie es der Lokalschulinspektor verordnet hatte. Der Hauptlehrer hatte Morgens den Kindern bekannt gemacht, sie würden um 2 Uhr Nachmittags von der Schule aus zu dem genannten Wirthshause geführt werden. Die Eltern sind daraufhin vom Polizeigerichte zu je 1 Mark Strafe verurtheilt worden, obschon sie auf die Mißstände, welche im Jahre vorher bei derselben Gelegenheit und in demselben Locale vorgekommen waren, hingewiesen haben, namentlich daß die Kinder betrunken nach Hause gekommen wären.

— Bonn. Bekanntlich kam die letzte Zeit auf die drei altkatholischen Professoren der Theologie hierselbst zusammen nur Ein Student der altkatholischen Theologie. Jetzt ist dieser sicherem Vernehmen nach katholisch geworden.

— Eine merkwürdige Entscheidung hat am 15. Febr. der königl. preuß. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gefällt. Sie betraf den protestantischen Pfarrer Dr. Kalthoff in Nickern, der „wegen Irrlehre" vom Oberkirchenrath seines Amtes entsetzt worden war. Der Gerichtshof bestätigte diese Amtsentsetzung, weil **„der kirchlichen Oberbehörde die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, die Grenzen festzusetzen, über welche hinaus innerhalb der Kirche nicht gelehrt werden dürfe.** — Die schweizerischen Bischöfe waren schon längst dieser Ansicht und haben darum über die HH. Gschwind, Herzog, Lochbrunner, Schönenberger u. A. die Excommunication verhängt, resp. bestätigt.

Frankreich. Der Liberalismus und die Freiheit der Gerichte. Der Generalprocurator zu Dijon, welcher die Verurtheilung von Gambetta's Freunde Challemel zu 90,000 Frcs. Schadenersatz an die Schulbrüder zu Calluire herbeiführte, wurde auf administrativem Wege seines Amtes entsetzt und an seiner Stelle hat man Challemel's Vertheidiger, Fremiet, zum Generalprocurator ernannt.

Oesterreich. Der rühmlich bekannte Publicist, Dr. Franz Schuselka, welcher seit einer langen Reihe von Jahren mit Ueberzeugungstreue und gründlichem Wissen für jedes gute Recht und für alle wahrhaft conservativen Interessen, insbesondere auch für die Rechte und Interessen der katholischen Kirche eingetreten ist, obwohl er als ehemaliger „Deutschkatholik" derselben seit vielen Jahren äußerlich nicht mehr angehörte, ist am 13. Februar in der Privatheilanstalt des Dr. Eder, wo er sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit seit einigen Wochen befindet, in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt und hat in Gegenwart zweier Zeugen die professio fidei abgelegt. Er sagte dem Priester, den er zu diesem Zweck hatte rufen lassen: „Der Weg, den ich gewandelt, mußte mich schließlich an dieses Ziel führen", und sprach den Wunsch aus, daß auch sein Sohn seinem Beispiel folgen möchte.

England. Die Bekehrung zur katholischen Kirche eines hervorragenden Mitgliedes der sogenannten Ritualisten, H. Orby Shipley, macht großes Aufsehen. Derselbe hat an die „Times" einen Brief gerichtet, in welchem er seinen Uebertritt zur katholischen Kirche bekannt macht und die Gründe dazu angibt. — Dreißig anglikanische Prediger haben sich gleichzeitig bekehrt und sind in den Schooß der heiligen katholischen Kirche zurückgekehrt. Mehrere derselben haben auf reiche Pfründen verzichtet, um bettelarm zu werden. Auch hat Lord Alexander Gordon Lennox, Bruder des Herzogs von Richmond und

Gurdon, sich wieder in die katholische Kirche aufnehmen lassen.

Schweizer Pinsverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag pro 1878 von den Ortsvereinen:

Altstätten Fr. 45, Alt St. Johann 45, Birmenstorf 13. 45, Bünzen 45, Cham-Hünenberg 130. 50, Eggersried 30, Gansingen 12. 15, Gretzenbach 60, Jona-Wagen 50, Kaltbrunn 40, Muri 81. 50, Neuheim 31. 50, Niederhelfenschwil 35, Tübach 11. 50, Henau-Zuzwil-Züberwangen 29. 10, Zwingen 16. 26 Fr.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1879 von den Ortsvereinen:

Altishofen 18 Exempl., Alt St. Johann 10, Birmenstorf 12, Boswil-Kallern 11, Eggersried 20, Gansingen 9, Gersau 4, Gretzenbach 25, Jona-Wagen 15, Kaltbrunn 10, Neuheim 4, Niederhelfenschwil 13, Schupfart 3, Tubach 1, Henau-Zuzwil-Züberwangen 14 Exemplare.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 6:	2711	—
Von W P. in Luzern	62	—
Von der Stifts-Pfarrei Müünster	125	—
„ Hrn. H. F. in Luzern	5	—
„ Ungenannt in Luzern	60	—
Aus der Pfarrei Neuendorf (Solothurn)	13	60
Von Hrn. Thomas Hübscher, Schmid in Dottikon	13	—
Aus der Pfarrgemeinde Hemberg	14	—
Von M. P.	30	—
Aus der Pfarrei Zeihen	21	—
Von B. L. in Solothurn	4	—
Vom Piusverein Bischofszell	30	—
Von Hrn. B. F. in Bischofszell	15	—
Von Hochw. Hrn. Pfr. K. in Sitterdorf	5	—
	3108	60

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Empfehle der Hochw. Geistlichkeit eine sehr schöne Auswahl in

Beicht-
Communion- & Firmandenken
(ganz neue Sujets)
auf Verlangen sende Exemplare zur Ansicht.

B. Schwendimann,
Buchdrucker in Solothurn.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn ist soeben erschienen:

Beicht-
und
Kommunion-Unterricht
für
die katholische Jugend.
Mit Erlaubniß der kirchlichen Obern.
Preis per Exemplar 20 Cts. per Dutzend 2 Fr.

Für die hochwürdige Geistlichkeit!

Neue Communion-Andenken

Gröste Auswahl (88 verschiedene Sorten) viele
neue Vorstellungen in feinst Farbendruck
wovon Muster und Preisverzeichnisse zu Gebote stehen von der **Kunstverlagshandlung**

Gebr. K. & N. Benziger
in Einsiedeln.
4⁶)

In Folge des Todes ihres Gatten ist die Unterzeichnete entschlossen, das von jenem unter der Firma ***A. Höchle-Sequin*** geführte

Paramenten- & Ornamenten-Geschäft

zu liquidiren.

Alle Artikel, des in allen für den kirchlichen Dienst nothwendigen Gegenständen wohl assortirten Lagers, wird die Unterzeichnete zu den möglichst billigsten Preisen absetzen, indem sie bei größern Bestellungen einen denselben angemessenen Rabatt und günstige Zahlungsbedingungen stellen wird.

Der Hochw. Geistlichkeit und den Tit. Kirchenvorstehern empfiehlt sich daher bestens

Frau **A. Höchle-Sequin,**
Oberdorfgasse, 2. Zürich.
5⁹)

Sparbank in Luzern. 1

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4½ %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

☞ Der gegenwärtigen Nummer ist das Pastoralblatt Nr. 2, sowie Titel und Inhalt des Jahrganges 1878 beigelegt.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.